

**Streikbedingte Sonderauszahlung an betroffene Familien
in städtischen Kindertageseinrichtungen (aktueller Erzwingungsstreik)**

**Erstattung der Kita-Gebühren im aktuellen Streik
Antrag Nr. 14-20 / A 01028 von Frau StRin Birgit Volk,
Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Beatrix Zurek,
Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele,
Herrn StR Cumali Naz
vom 12.05.2015**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03244

Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2015
öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Anfang Mai 2015 hat die Gewerkschaft ver.di ab Montag, dem 11.05.2015, alle Beschäftigten der kommunalen Einrichtungen im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes der Landeshauptstadt München zum unbefristeten/mehrtägigen Streik aufgerufen.

In etwa zwei Drittel der rund 420 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft kommt es seitdem zu streikbedingten Schließungen.

2. Antrag zur dringlichen Behandlung in der Vollversammlung am 20.05.2015

Am 12.05.2015 wurde folgender Antrag zur dringlichen Behandlung gestellt:

„Die Landeshauptstadt München erstattet den Eltern aktuell bestreikter städtischer Kindertageseinrichtungen die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld.“

und begründete diesen wie folgt:

„Nachdem die Tarifverhandlungen nach fünf Runden für die bundesweit 240.000 ErzieherInnen und SozialarbeiterInnen gescheitert sind, legt auch in München der Großteil des Kita-Personals seine Arbeit nieder. Der Ausstand soll voraussichtlich 14 Tage dauern. Gerade hinsichtlich der Kita-Gebühren entstanden bei den Eltern viele Fragen. Bisher erlaubte die Satzung erst nach fünf aufeinander folgenden Besuchstagen, an denen die Einrichtung ersatzlos geschlossen war, eine Erstattung der Gebühren. Hinsichtlich des aktuellen Streiks sollen den Eltern jedoch alle Gebühren und Essensgelder ab dem ersten Streiktag erstattet werden.“

Hierzu nimmt das Referat für Bildung und Sport wie folgt Stellung:

3. Rechtslage

Grundlage für die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen ist die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ist eine anteilige Ermäßigung der monatlich zu entrichtenden Besuchsgebühr dann vorgesehen, wenn eine städtische Kindertageseinrichtung ersatzlos für mindestens 5, 10, 15 oder 20 aufeinander folgende Besuchstage geschlossen ist. Die Möglichkeit, einen Platz in einer anderen Gruppe der Einrichtung oder in einer anderen städtischen Einrichtung in Anspruch zu nehmen, ist dabei „Ersatz“ im Sinne dieser Vorschrift (§ 11 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

Die Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung nach § 11 Abs. 1, Abs. 2 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung sind bei den hier vorliegenden streikbedingten Schließungen nur dann gegeben, wenn an mindestens 5, 10, 15 oder 20 zusammenhängenden Besuchstagen gestreikt wurde und wenn die Schließungen ersatzlos waren. Satzungsgemäß ist eine weitergehende, z. B. taggenaue, Ermäßigung der Besuchsgebühr nicht möglich. Zudem liegt eine ersatzlose Schließung nicht vor, wenn Eltern die Unterbringung ihres Kindes in einer anderen, in zumutbarer Entfernung gelegenen, Einrichtung angeboten worden ist, die Eltern diese Unterbringungsmöglichkeit jedoch nicht angenommen haben.

Für das Verpflegungsgeld gilt gemäß § 3 Abs. 4, Abs. 5 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung, dass es in einem monatlichen Betrag, pauschal für 20 Besuchstage zu entrichten ist und eine Minderung nur dann erfolgt, wenn das Kind an mindestens 5, 10, 15 oder 20 aufeinander folgenden Besuchstagen nicht am Essen teilnimmt und das Essen rechtzeitig vorher abbestellt wurde. Eine satzungsgemäße Minderung des Verpflegungsgeldes kommt daher nur in Frage, wenn streikbedingte ersatzlose Schließungen der städtischen Kindertageseinrichtungen an mindestens 5, 10, 15 oder 20 aufeinander folgenden Besuchstagen erfolgten.

Vor dem Hintergrund, dass die Zentrale Gebührenstelle jährlich ca. 54 Mio. € vereinbart, belaufen sich, bei zwei Drittel geschlossenen Einrichtungen, die satzungsgemäßen Minderungen auf rund 700.000 € pro Woche. Dabei handelt es sich nur um einen Schätzwert, da es auf die tatsächliche Anzahl der betroffenen Kinder, die jeweilige Einrichtungsart, die jeweilige Buchungszeit und die jeweils festgestellte Einkommensstufe ankommt.

In besonderen Härtefällen entscheidet nach § 11 Abs. 3 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung das zuständige Referat über weitergehende Ermäßigungen. Härtefälle im Sinne dieser Vorschrift können dabei immer nur Einzelfälle sein, deren ganz besondere Umstände eine Ausnahme von den Regelungen in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 rechtfertigen. Ein solcher Härtefall liegt bei streikbedingten Schließungen grundsätzlich nicht vor. Maßgeblich ist hier die Härte/Betroffenheit aus Sicht der Eltern. Die Frage, in welchem Maß die Stadt hier im Einzelfall finanziell be- oder entlastet ist, ist dagegen kein relevantes Kriterium hinsichtlich der Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalls. Der Stadtrat hat mit der Pauschalierung nach der Satzung generell die Wertung getroffen, dass Abmeldungen bzw. ersatzlose Schließungen von weniger als 5 Tagen nicht berücksichtigt werden und gerade keine Ermäßigung erfolgen soll. Begründet wird dies mit der starken Pauschalierung und Subvention des Angebots. Entsprechend wird auch bei anderen Kurzzeitschließungen (Wasserschaden, Sanierungsarbeiten, aber auch Schließung wegen Personalmangels bzw. Personalversammlungen, 3 Wochen Ferienschließung bei der Krippe, etc.) bisher das Vorliegen eines Härtefalls bei gleicher Zahl von Schließtagen verneint.

4. Prüfungen des Referats für Bildung und Sport hinsichtlich der taggenauen Minderung von Kindertageseinrichtungsgebühren (Besuchsgebühr und Verpflegungsgeld) für die Dauer des aktuellen Erzwingungsstreiks

Der Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion fordert eine Erstattung der Besuchsgebühren und Verpflegungsgelder ab dem ersten Streiktag. Dieses Ansinnen ist mit dem Vollzug der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung nicht zu realisieren. Das Referat für Bildung und Sport war daher gefordert, eine Lösung zu finden, die außerhalb des Satzungsvollzugs eine unbürokratische Minderung der Kindertageseinrichtungsgebühren ermöglicht. Eine echte einmalige Sonderregelung für diesen Streik außerhalb der Satzung erschien daher als guter Lösungsweg. Es wäre hier ein typisierendes Vorgehen möglich gewesen, das nur auf die Zukunft bzw. auf den jetzigen Streik hätte begrenzt werden können.

Eine Besonderheit des Einzelfalls bei lang dauerndem Streik ist, dass finanzielle Einsparungen für die Stadt auftreten. Über die sonst ersparten Wareneinsatzkosten des Essens hinaus gibt es nun auch Personaleinsparungen. Das Personal muss – anders als bei einer vorübergehenden Schließung aus sonstigen Gründen – nicht von der Stadt bezahlt werden. Diese Besonderheit lässt die Anwendung des allgemeinen Maßstab für die übliche Verteilung der Kosten in einem derartigen Sonderfall vor dem Hintergrund des Äquivalenz-

prinzips als nicht zwingend erscheinen. Die Eltern sind bei länger fortdauernden Streiks zudem im Allgemeinen besonders belastet. Die vielen Tage können nicht mehr unproblematisch über den normalen Urlaubsanspruch der (in städtischen Einrichtungen in der Regel berufstätigen) Eltern aufgefangen werden. Hinzu kommt, dass eine solche Regelung auch dem grundsätzlichen gesetzlichen Leitbild im Zivilrecht (Wegfall des Anspruchs auf Gegenleistung bei Wegfall der Leistung - § 323 BGB) eher entsprechen würde. Dies hätte aus Sicht des Referats für Bildung und Sport sachlich diesen „Sondererlass“ außerhalb der Satzung begründen können.

Die Regierung von Oberbayern wurde am 13.05.2015 als Rechtsaufsichtsbehörde einbezogen. Mit folgendem Wortlaut hat die Regierung von Oberbayern dem geplanten „Sondererlass“ am 19.05.2015 (nachmittags) **nicht zugestimmt** (Auszug aus der Stellungnahme):

„Gemäß Art. 8 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben. Die Erhebung muss auf Grundlage einer besonderen Abgabensatzung erfolgen (Art. 2 Abs. 1 S. 1 KAG). Ist – wie hier die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – eine Abgabensatzung in Kraft getreten, fordern sowohl das Rechtsstaatsprinzip als auch der Gleichheitssatz eine strikte Bindung an das gesetzte Recht (m.w.N. Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Stand: 01.12.2013, Kz. 26.00 Erl. 2.5). Liegen – mit anderen Worten – die Tatbestandsvoraussetzungen vor, kann die Abgabe nicht nur erhoben werden, sie muss es dann auch (sog. Tatbestandsmäßigkeit der Abgabenerhebung; vgl. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 AO). Aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Abgabenerhebung folgt auch, dass abgabenrechtliche Pflichten nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung (z.B. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. a KAG i.V.m. § 163 AO, § 11 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) verändert oder beendet werden dürfen. Für die von Ihnen vorgesehene generalisierende „Sondererstattung“ von Besuchsgeldern und Verpflegungsgeldern fehlt es an einer solchen gesetzlichen Ermächtigung.“

Die streikbedingten Minderungen können daher nur entsprechend der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung umgesetzt werden.

5. Beschleunigte Umsetzung des satzungsgemäßen Vollzugs

5.1 Verpflegungsgeld

Mit dem für die Abrechnung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebühren eingesetzten IT-Fachverfahren „KITA-Gebühren“ können Minderungen des Verpflegungsgeldes entsprechend den Regelungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung unproblematisch vorgenommen werden. Das bedeutet, Minderungen können erfolgen, wenn ein Kind

mindestens an 5, 10, 15 oder 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teilnimmt. Für die Minderung des Verpflegungsgeldes bietet das Fachverfahren „KITA-Gebühren“ in der bestehenden Version eine schnelle und ressourcenschonende Lösung.

Die Ermittlung der Streiktage kann jedoch erst nach Tarifeinigung bzw. endgültiger Beendigung des aktuellen Erzwingungsstreiks erfolgen. Nach entsprechender Anleitung durch die Zentrale Gebührenstelle der Abteilung KITA nimmt das Personal der Kindertageseinrichtungen die erforderlichen Eintragungen in „KITA-Gebühren“ vor. Bei möglichst rascher Erledigung dieser Maßnahme sollte die Erstattung des Verpflegungsgeldes spätestens im zweiten auf das Ende des Erzwingungsstreiks folgenden Monat erfolgt sein.

5.2 Besuchsgebühr

5.2.1 Ausgangslage

Seit Januar 2014 benutzt die Zentrale Gebührenstelle des Fachverfahren „KITA-Gebühren“. Mit Hilfe dieses Fachverfahrens setzt die Gebührenstelle die zu zahlende monatliche Besuchsgebühr und Verpflegungsgebühr fest und verbescheidet diese. Das IT-Verfahren erzeugt auf Basis der Festsetzung Forderungen, die in der Stadtkämmerei weiterverarbeitet und eingezogen werden.

Jede Minderung von Besuchsgebühren muss im Fachverfahren „KITA-Gebühren“ abgebildet sein, um die ordnungsgemäße Buchführung sicherzustellen. Der Weg dazu ist eine individuelle Neufestsetzung und Verbescheidung für alle betroffenen Eltern.

Im Rahmen der Festsetzung von Kindertageseinrichtungsgebühren werden Erstattungen bzw. Minderungen von Besuchsgebühren grundsätzlich nur über das Fachverfahren „KITA-Gebühren“ vorgenommen. Bzgl. der streikbezogenen Erstattung von Besuchsgebühren bedeutet dies, dass für jedes vom Streik betroffene Kind die monatliche Besuchsgebühr festgestellt, der zu erstattende Anteil manuell ermittelt und per Gebührenbescheid neu festgesetzt werden muss.

Legt man zu Grunde, dass ca. 22.000 Kinder städtischer Kindertageseinrichtungen diese streikbedingt nicht besuchen konnten und dass die Zentrale Gebührenstelle **unter Zurückstellung aller sonstigen Aufgaben** monatlich etwa 4.000 Bescheide erstellen könnte, so würde sich die Minderung der Besuchsgebühren bis mindestens in den Spätherbst 2015 hinziehen. Dabei sind erforderliche Nachbesserungen (aktuell sind im Kindertageseinrichtungsjahr die Gebühren für ca. 12.000 Kinder noch nicht festgesetzt) noch nicht berücksichtigt.

Zu beachten ist außerdem, dass sich einerseits die Verbescheidung der Kindertageseinrichtungsgebühren für das Einrichtungsjahr 2015/2016 deutlich verzögern und zumindest für die Neueintritte ab September 2015 zu erheblichen Nachforderungen führen würde, andererseits auch die von der Zentralen Gebührenstelle neu übernommene und mit erheblicher Außenwirkung verbundene Aufgabe der Einkommensberechnung für die Einrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger im Rahmen der Münchner Förderformel nicht im erforderlichen zeitlichen Rahmen durchgeführt werden könnte.

Aus den aufgezeigten Gründen ist bei der Verwendung des Fachverfahrens „KITA-Gebühren“ in der bestehenden Version eine Minderung der Besuchsgebühren weder rasch noch unbürokratisch und somit nicht auf bürgerfreundliche Weise umsetzbar.

Bislang traten satzungsgemäße Minderungen nur in Einzelfällen auf. Dass die Minderungen im Zuge des aktuellen Streiks nun bei ca. zwei Dritteln der Kinder umzusetzen sind, ist neu und übersteigt das ohne weiteres zu bewältigende Maß.

Es war somit unabdingbar nach alternativen Lösungen zu suchen. Das Referat für Bildung und Sport hat im Benehmen mit dem Direktorium, it@M, und der Stadtkämmerei, Kassen- und Steueramt, eine Reihe von Alternativen geprüft. Letztlich bleibt von diesen Alternativen nur folgende Lösungsmöglichkeit als realistisches Szenario:

5.2.2 IT-Unterstützung für die Minderung der Besuchsgebühr

In Zusammenarbeit mit dem Direktorium, [it@M](#), wird eine kurzfristige Lösung erarbeitet, die es ermöglicht, anhand von Listen der betroffenen Kinder in einem bestimmten Monat geminderte Sollstellungen in „KITA-Gebühren“ zu erzeugen, die über die Schnittstelle an SAP-PSCD übergeben werden. Im Zuge dessen ist geplant, das Fachverfahren „KITA-Gebühren“ um eine Funktion zu erweitern, die die pauschale Minderung für eine Menge von Kindern festsetzt und die entsprechenden Gutschriften zur Weiterverarbeitung an SKA übergibt. Damit kann ein großer Teil der zu mindernden Fälle maschinell abgearbeitet werden. Die Implementierung erfolgt als „Change Request“ am bisherigen Verfahren.

Folgende Schritte sind notwendig:

- Spezifikation der Anforderung (Anforderungsbearbeitung) durch RBS-ZIB und KITA-SB-ZG
- Umsetzung bei it@M
- Test durch RBS-ZIB und RBS-KITA-SB-ZG
- Auslieferung

Kurzfristig ist eine solche Lösung nur realisierbar, wenn dabei von einer Versendung von Bescheiden abgesehen wird. Es wird die Besuchsgebühr zugrunde gelegt, die für den ent-

sprechenden Besuchsmonat festgesetzt wurde und dann anteilig gemindert. Die Höhe der satzungsgemäßen Gebührenverringerung muss sich nach der Dauer des Streiks, der jeweiligen Einrichtungsart, der Buchungszeit und der festgestellten Einkommensstufe richten.

5.3 Umsetzungsaufwand für die Maßnahmen

Damit die Sorgeberechtigten die Minderung der Besuchsgebühren möglichst bald erhalten können, ist personelle und IT-technische Unterstützung erforderlich.

Die Umsetzung der IT-Unterstützung erfolgt durch it@M, die Spezifikation und den Test übernehmen RBS-ZIB und RBS-KITA-SB-ZG. Die Anpassung am Fachverfahren ist fachlich komplex und birgt aufgrund der betroffenen Menge von Fällen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ein hohes Risiko. Gerechnet wird daher mit einem Aufwand von 20 PT bei it@M (20.000€ haushaltswirksam) sowie einem Aufwand von ca. 40 PT für Fachanalyst und Facharchitekt bei RBS-ZIB (ca. 25.000 € nicht zahlungswirksam).

Aus der Umsetzung der IT-Unterstützung ergibt sich auch im Kassen- und Steueramt und bei SKA-DIKA ein Aufwand (z. B. für die Vorbereitung und Durchführung von Tests), der derzeit aber noch nicht beziffert werden kann.

Trotz IT-Unterstützung wird es eine Reihe von Fällen geben, die von der Zentralen Gebührenstelle manuell mit dem Fachverfahren „KITA-Gebühren“ bearbeitet werden müssen. Darüber hinaus erhöht sich durch die Gebührenverringerung der Aufwand bei der Zentralen Gebührenstelle für nachträgliche, rückwirkende Neufestsetzungen betroffener Fälle. Auch müssen Rückstandsfälle (siehe unter 5.2.1), die bis zum Zeitpunkt Minderung noch nicht verbeschieden waren, in einem aufwändigen Verfahren nachbearbeitet werden. Die Zentrale Gebührenstelle ist außerdem in die Spezifikation und den Test der Fachverfahrensänderung eingebunden, was weitere Ressourcen bindet. Kurzfristig kann kein externes Personal mit dem erforderlichen Fachwissen eingesetzt werden. Die Zentralen Gebührenstelle bedarf daher ab sofort bis voraussichtlich zum 31.10.2015 einer Unterstützung durch fünf Zeitarbeitskräfte für einfache Zuarbeiten. Die Kosten für eine Zeitarbeitskraft beträgt in der Woche 1.500 €. Damit belaufen sich die Kosten für die Zeitarbeitskräfte auf monatlich 30.000 € und für den Gesamtzeitraum bis 31.10.2015 auf 150.000 €.

5.4 Umsetzung der Minderung des Verpflegungsgeldes und der Besuchsgebühr

Die Minderung vorzunehmen ist erst sinnvoll, wenn sich die Tarifparteien geeinigt haben und der Streik endgültig beendet ist, denn erst nach Abschluss des Erzwingungsstreiks können die Minderungen der Kindertageseinrichtungsgebühren entsprechend der unter 5.1 und 5.2.2 ausgeführten Verfahren weitestgehend in einem Zug durchgeführt werden. Die Eltern werden über die Rückzahlungsmodalitäten über die Einrichtungen per Elternbrief informiert.

6. Kosten und Nutzen

Für die Maßnahmen entstehen folgende Kosten:

- 150.000 € für die unter 5.3 dargestellte Bereitstellung von Zeitarbeitskräften
Die Produktkostenbudgets bei den Produkten 1.1 Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen und 2.2 Betrieb und Steuerung städtischer Horte erhöhen sich insgesamt um 150.000 €, davon sind 150.000 € zahlungswirksam.
- 20.000 € für die unter 5.3 dargestellte Umsetzung der IT-Unterstützung
Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten der Abteilung ZIB per Wertefluss auf alle Produkte des Referates verrechnen.

6.1 Kosten/Erlöse

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *		170.000,-- im Jahr 2015	
davon:			
Personalauszahlungen			
Sachauszahlungen**		170.000,-- im Jahr 2015	
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			
Nachrichtlich Kosten nicht zahlungswirksam		25.000,-- im Jahr 2015	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u.a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

6.2 Nutzen und Risiken

Durch die vorgeschlagene IT-Lösung und die befristete Zuschaltung von Zeitarbeitskräften erhalten die Eltern die satzungsgemäße Gebührenminderung deutlich schneller, als im normalen Verwaltungsvollzug.

Die Stadt bereitet derzeit eine Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vor. Die Thematik der taggenauen Abrechnung wird in die anstehende Prüfung zur Novellierung der Satzung aufgenommen. Zur Klärung der jetzigen Situation käme jedoch jede für die Zukunft wirkende Änderung zu spät, da der Streik bis zum Inkrafttreten einer Änderungsatzung beendet ist und generelle Änderungen auch zeitaufwändige Veränderungen in der IT erfordern werden.

Falls die IT-Lösung zur Unterstützung bei der Minderung der Benutzungsgebühr scheitert, muss die Zentrale Gebührenstelle die Minderung der Besuchsgebühr wie unter 5.2.1 geschildert vornehmen. Da die Fälle der Münchner Förderformel, die Rückstandsfälle und die Fälle aus dem Einrichtungsjahr 2015/2016 nicht vernachlässigt werden können, würde es auch in der streikbedingten Sonderminderung zu Verzögerungen von mindestens einem dreiviertel Jahr kommen.

7. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand für die Unterstützung durch it@m und den Einsatz von Zeitarbeitskräften.

Sachkosten:

Die Verrechnung der unter 6.1 dargestellten Sachkosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungs- ziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
IT-Unterstützung durch it@m	5.3	2001.602.8000.0	19092004	651152
Unterstützung durch 5 Zeitarbeitskräfte	5.3	4647.602.0000.4	19570036	651000

8. Begründung für die verspätete Vorlage

Der Antrag zur dringlichen Behandlung wurde erst am 12.05.2015 gestellt, eine fristgerechte Vorlage war daher nicht möglich.

9. Abstimmung

Die Stadtkämmerei wurde über den Inhalt dieser Vorlage informiert und erklärte mit Stellungnahme vom 18.05.2015, dass keine Einwände erhoben werden.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Zurek, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München, Frau Frädrich, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen,
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die satzungsgemäße Minderung gem. Ziffer 5.2 beschleunigt umzusetzen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Umsetzung der IT-Unterstützung die erforderlichen Sachmittel für externes Personal insgesamt 20.000 € in der Nachtragsplanung 2015 einmalig, wie unter Ziffer 7.1 des Vortrages dargestellt, anzumelden.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Unterstützung der Zentralen Gebührentstelle durch fünf Zeitarbeitskräfte ab sofort bis zum 31.10.2015 sicherzustellen und die einmaligen Kosten in Höhe von 150.000 € in der Nachtragsplanung 2015, wie unter Ziffer 7.1 des Vortrages dargestellt, anzumelden.
5. Die Umsetzung erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter 5.4 dargestellt, erst nach Beendigung des laufenden Erzwingungsstreiks.
6. Über die Finanzierung entscheidet abschließend die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2015.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / 01028 von Frau Stadträtin Birgit Volk, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, Frau Stadträtin Beatrix Zurek, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Kathrin Abele und Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 12.05.2015 ist geschäftsmäßig erledigt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
Ehrenamtl. Stadtrat/-rätin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2 x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. **Wv.** RBS-KITA-GSt-ZV

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-ZV

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – KITA-C

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – GL 4

das Referat für Bildung und Sport – KBS

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – V

das Referat für Bildung und Sport – A/F4

z. K.

Am